



Merkblatt für anerkannte Flüchtlinge

zum Wohnen in Dresden nach der Erteilung der Fiktionsbescheinigung bzw. des Aufenthaltstitels

Informationen zur Unterbringungssatzung der Landeshauptstadt Dresden

Wenn Flüchtlinge ihre Fiktionsbescheinigung bzw. den Aufenthaltstitel erhalten, müssen sie die von der Landeshauptstadt Dresden zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellten Unterkünfte (*Platz in einem Wohnheim oder einer Wohnung*) verlassen und sich eigenen Wohnraum anmieten.

Vom Sozialamt erhalten anerkannte Flüchtlinge einen Beendigungsbescheid. Mit diesem Bescheid wird eine Frist verbunden, in der sie noch vorübergehend in dieser Unterkunft der Landeshauptstadt Dresden wohnen können.

Für diese Zeit müssen anerkannte Flüchtlinge jedoch eine Benutzungsgebühr bezahlen, so wie jede Bürgerin und jeder Bürger, die eine eigene Wohnung anmieten oder überlassen bekommen, eine Miete entrichten müssen.

Bis Flüchtlinge ihre Fiktionsbescheinigung bzw. den Aufenthaltstitel erhalten, leben sie in Unterkünften der Landeshauptstadt Dresden, ohne dafür eine Gebühr zu bezahlen, außer, sie verfügen über eigenes Einkommen.

Nach der Anerkennung als Flüchtling sind laut der *Unterbringungssatzung der Landeshauptstadt Dresden* von diesem Personenkreis Gebühren für ihre Unterkunft zu zahlen - die Höhe richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung. Dazu erhalten anerkannte Flüchtlinge einen Gebührenbescheid. Bei dem Bezug von Leistungen nach SGB II erkennt das Jobcenter diese Gebühren an und erstattet diese direkt an die Stadt Dresden.

Wenn anerkannte Flüchtlinge *erstens* eine eigene Wohnung angemietet und *zweitens* den Antrag beim Jobcenter auf die Übernahme der Miete und auf eine Erstaussstattung für die nötigsten Einrichtungsgegenstände gestellt haben, aber noch nicht in ihre Wohnung umgezogen sind, übernimmt das Jobcenter in der Regel nur für eine kurze Übergangszeit die *doppelten Kosten*, d. h., die parallel anfallenden Gebühren, die für diesen Zeitraum

sowohl für die Unterkunft der Landeshauptstadt Dresden als auch für die Miete, die bereits für die eigene Wohnung fällig wird.

Deshalb ist unbedingt zu beachten, dass

I. anerkannte Flüchtlinge zügig in eigene Wohnungen einziehen müssen, wenn die wichtigsten Ausstattungsgegenstände vorhanden sind.

II. anerkannte Flüchtlinge, die vorher in einer Wohnung untergebracht waren, sich beim Sozialamt abmelden müssen und den Schlüssel für diese Unterkunft an der Stelle zurückgeben, die im Beendigungsbescheid aufgeführt ist.

III. anerkannte Flüchtlinge, die vorher im Wohnheim gelebt haben, sich beim Heimbetreiber abmelden müssen.

Ziehen anerkannte Flüchtlinge nicht schnell in ihre eigene Wohnung, entstehen doppelte Kosten. Diese werden nur für einen kurzen Zeitraum vom Jobcenter übernommen, anschließend nicht mehr. Falls diese Frist überschritten würde, entstünden für anerkannte Flüchtlinge Schulden. Das wäre kein guter Start.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Abteilung Migration, Sachgebiet Integration und Teilhabe

Telefon: (03 51) 4 88 14 41
Telefax: (03 51) 4 88 14 43
E-Mail: sozialamt@dresden.de

Redaktion: Annett Schöne

September 2017

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen